

PLANZEICHENERKLÄRUNG INNERHALB DER BEIDEN GELTUNGSBEREICHE DER 1. ÄNDERUNG DES FNP SCHMÖLLN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(MIT NUMMERIERUNG)

(§ 5 Abs.2 Nr. 1 BauGB, § 1 (1) und (2) BauNVO)



GEWERBEGEBIETE

(§ 8 BauNVO)



INDUSTRIEGEBIETE

(§ 9 BauNVO)

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN, ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN, DIE DEM KLIMAWANDEL ENTGEGENWIRKEN

(§ 5 Abs.2 Nr.2 Buchstabe b und Nr.4 BauGB)



ZWECKBESTIMMUNG:

ABWASSER (REGENÜBERLAUFBECKEN, REGENRÜCKHALTEBECKEN)

GRÜNFLÄCHEN

(§ 5 Abs.2 Nr. 5 BauGB)



GRÜNFLÄCHEN



ZWECKBESTIMMUNGEN:

GEHÖLZFLÄCHE (INNERÖRTLICH / ORTSRAND)



EXTENSIVES GRÜNLAND

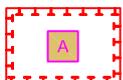
FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 5 Abs.2 Nr. 10 und Abs.4 BauGB)



FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(ENTWICKLUNGSMÄßNAHMEN DIE BEREITS REALISIERT WURDEN)



FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(ENTWICKLUNGSMÄßNAHMEN =GEPLANTE AUSGLEICHSMÄßNAHMEN)

SONSTIGE PLANZEICHEN



Abgrenzungen der Geltungsbereiche der 1. Änderung des FNP